



OTIF/RID/RC/2017/25
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/25)

14. Juni 2017

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 29. September 2017)

Tagesordnungspunkt 4: Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Zuordnung von Pflichten zu den Beteiligten

Antrag Rumäniens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Bei der Analyse der Verwendung der Begriffe "Gefahr" und "Risiko" wurde ein besonderes Problem festgestellt. Ziel dieses Antrags ist es, dieses Problem zu lösen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Unterabschnitts 1.4.1.1.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Dokument ST/SG/AC.10/C.3/2016/16 der 49. Tagung des UN-Expertenunterausschusses (Sommer 2016); informelles Dokument INF.33 der Gemeinsamen Tagung im September 2016 und Bericht OTIF/RID/RC/2016-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/144 Absatz 39

Einführung

1. Im weiteren Kontext der Harmonisierung der verschiedenen Sprachfassungen des RID/ADR/ADN in Bezug auf die Verwendung der Begriffe "Gefahr" und "Risiko" möchte Rumänien die Gelegenheit nutzen, den Text des Unterabschnitts 1.4.1.1 zu diskutieren und klarzustellen.
2. Im Sinne der Vorschriften in Absatz 1.1.2.6.2 des Global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien schlägt Rumänien eine Änderung des Unterabschnitts 1.4.1.1 RID/ADR/ADN vor.
3. Rumänien stellt deshalb zwei alternative Vorschläge vor, wobei der Vorschlag 1 von Rumänien bevorzugt wird.

Antrag 1

4. Der Unterabschnitt 1.4.1.1 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen, gelöschter Text ~~durchgestrichen~~ dargestellt):

"1.4.1.1 Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der ~~vorhersehbaren~~ Gefahren **und vorhersehbaren Risiken** erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten. Sie haben jedenfalls die für sie jeweils geltenden Bestimmungen des RID/ADR/ADN einzuhalten."

Antrag 2

5. Der Unterabschnitt 1.4.1.1 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen, gelöschter Text ~~durchgestrichen~~ dargestellt):

"1.4.1.1 Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß **Grad** der ~~vorhersehbaren~~ Gefahren **und vorhersehbaren Risiken** erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten. Sie haben jedenfalls die für sie jeweils geltenden Bestimmungen des RID/ADR/ADN einzuhalten."

Begründung

6. Die genaue Bedeutung des Begriffs "Gefahr" kann dem Unterabschnitt 2.1.3.1 entnommen werden:

"2.1.3.1 Nicht namentlich genannte Stoffe, einschließlich Lösungen und Gemische, sind auf der Grundlage der in Unterabschnitt 2.2.x.1 der verschiedenen Klassen aufgeführten Kriterien entsprechend ihrem Gefahrengrad zuzuordnen. Die von einem Stoff ausgehende(n) Gefahr(en) ist (sind) auf der Grundlage seiner physikalischen, chemischen und physiologischen Eigenschaften zu bestimmen. Diese Eigenschaften sind auch zu berücksichtigen, wenn Erfahrungen zu einer strengeren Zuordnung führen."

7. Eine geeignete Verwendung des Begriffs "Risiko" findet sich in den Unterabschnitten 1.3.2.3 und 1.4.1.2:

"1.3.2.3 Sicherheitsunterweisung

Entsprechend den bei der Beförderung gefährlicher Güter und ihrer Be- und Entladung möglichen Gefahren einer Verletzung oder Schädigung als Folge von Zwischenfällen muss das Personal über die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Risiken und Gefahren unterwiesen sein.

Ziel der Unterweisung muss es sein, dem Personal die sichere Handhabung und die Notfallmaßnahmen zu verdeutlichen."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Im englischen Text wird hier anstelle des Begriffs "Gefahr" der Begriff "Risiko" verwendet, weshalb die Begründung Rumäniens nur auf der Grundlage des englischen Textes, nicht jedoch auf der Grundlage des deutschen und französischen Textes möglich ist.

- "1.4.1.2** Die Beteiligten haben im Fall einer möglichen unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit unverzüglich die Einsatz- und Sicherheitskräfte zu verständigen und mit den für den Einsatz notwendigen Informationen zu versehen."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Auch hier ist die Begründung Rumäniens nur auf der Grundlage der englischen Fassung möglich, da im deutschen Text anstelle "eines möglichen unmittelbaren Risikos" noch der Wortlaut "einer möglichen unmittelbaren Gefahr" verwendet wird.
